

Die bis zu 40 Milliarden Euro an Fördermitteln für die Weiterentwicklung der Reviere ermöglichen eine gezielte Unterstützung des Strukturwandels vor Ort. Die betroffenen Regionen erhalten damit eine Planungssicherheit und eine gesicherte finanzielle Grundlage, um Strukturbrüchen entgegenzuwirken und neue Wertschöpfungen zu generieren.

Der Kohleausstieg hat aber nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Braunkohlestandorte, sondern betrifft auch Städte mit Steinkohlekraftwerken. Wir begrüßen daher die Berücksichtigung des dort erforderlichen Strukturwandels sowie für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt mit entsprechender Fördermittelhinterlegung im vorliegenden Entwurf.

Mit einer gewissen Sorge sehen wir, dass die Gesamthilfen des Bundes i.H.v. 40 Milliarden Euro bis 2038 noch nicht ausfinanziert sind und bislang die Finanzierung lediglich mit 500 Millionen Euro p.a. bis zum Jahr 2023 gesichert ist. Wir haben die Befürchtung, dass möglicherweise versucht wird, in den Folgejahren v.a. durch Umschichtungen im Haushalt die finanzielle Unterlegung sicherzustellen. Wir sind der Auffassung, dass die Finanzierung dieser umfangreichen strukturpolitischen Maßnahmen nicht zu Lasten der Förderung anderer strukturschwacher Regionen gehen darf, insbesondere darf dadurch keine finanzielle Limitierung der Umsetzung der Schlussfolgerungen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ mit Hinweis auf die bereits für die Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vorgesehenen Mittel erfolgen.

Sowohl für die Kommunen in den Braunkohlerevieren als auch für die mit Steinkohlekraftwerken muss auch eine Förderung von Personal erfolgen. Die in der Entwicklung befindlichen Projekte zum Strukturwandel und deren Umsetzung binden in den Kommunen erhebliche Personalkapazitäten, die erst aufgebaut werden müssen. Wie auch bei derzeit vielen anderen Bundesprogrammen, von denen die Kommunen profitieren, erfolgt eine Abrufung der Fördermittel insbesondere deshalb mit Verzögerung, weil das für die Antragstellung, die Projektierung und die Umsetzung notwendige Personal fehlt.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1: Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder

Die im Entwurf beschriebene Förderhöhe von bis zu 14 Milliarden Euro bis 2038 für die vom Kohleausstieg betroffenen Fördergebiete in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, stellt eine neue zielgerichtete finanzielle Förderung dar und bietet Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort. Wir begrüßen, dass die Länder für ihre Fördergebiete vorab Leitbilder entwickeln konnten, die konkrete Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der finanziellen Förderung aufzeigen. Mit der Möglichkeit, diese in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterzuentwickeln und an die Strukturentwicklung in den Revieren anzupassen, wird die notwendige Flexibilität geschaffen, um den sich erst im laufenden Prozess des Strukturwandels zeigenden Herausforderungen direkter begegnen zu können. Die betroffenen Regionen und Kommunen sind hierbei aus unserer Sicht unbedingt zu berücksichtigen und einzubeziehen, um eine den Bedürfnissen vor Ort entsprechende Förderung aufsetzen zu können. In den Kommunen gibt es schon in Vorbereitung auf den erwartbaren Strukturwandel vielfältige Vorschläge und Projekte, die unbedingt bei der Konkretisierung der Leitbilder einbezogen werden müssen.

Zu § 4: Förderbereiche

Die Förderbereiche sollten ausdrücklich um den Punkt „Bildungseinrichtungen“ ergänzt werden. Denn eine umfassende Bildungsinfrastruktur ist für eine langfristige Fachkräftesicherung existenziell wichtig, um innovative Unternehmen davon zu überzeugen, in denen vom Kohleausstieg betroffenen Regionen neue Standorte zu eröffnen. Da der Bund den Strukturwandel eingeleitet hat, sollte er sich auch am Umbau der konkreten Bildungsinfrastruktur beteiligen.

Zu § 7: Förderquote und Bewirtschaftung

Laut § 7 Abs. 1 beteiligt sich der Bund bei den jeweiligen Investitionen mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den finanziellen Aufwendungen. Die übrigen 10 Prozent werden über die Beteiligung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände finanziert. Die Hinzunahme der Kommunen in das Finanzierungsmodell bewerten wir kritisch, denn das Aufbringen eines Eigenanteils kann für die betroffenen Kommunen in den Kohlerevieren und insbesondere mit Steinkohlekraftwerken eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen oder unmöglich vor dem Hintergrund von Haushaltsnotlagen sein. Dies kann dazu führen, dass Projekte nicht umgesetzt werden können. Die Förderung des Strukturwandels darf daher nicht von der Kassenlage der Kommunen abhängig sein. Deshalb sollte möglichst durch den Bund auf den Eigenanteil verzichtet werden oder zumindest zum ursprünglich vorgesehenen Gesetzeswortlaut (S. 2 und S. 3 zur Verpflichtung der Länder zum Einsatz von Landesmitteln) zurückgekehrt werden. Auch sollte die Förderquote des Bundes verbindlich auf 90 Prozent und nicht auf „bis zu“ festgesetzt werden. Wichtig wäre es zudem, den Kreis der Antragsteller zu präzisieren und damit auch den kommunalen Gesellschaften eine Antragstellung zu ermöglichen.

Zu § 11: Förderziel und Fördervolumen

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich nachdrücklich für die Aufnahme von Steinkohlekraftwerksstandorten in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgesprochen, um den Strukturwandel auch an besonders betroffenen Steinkohlekraftwerksstandorten besser gestalten zu können. Daher begrüßen wir die Aufnahme der Förderung in Kapitel 2 „Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt“ sowie die Förderhöhe von bis zu 1,09 Milliarden Euro für die Steinkohlekraftwerksstandorte und die 90 Millionen Euro für den Landkreis Helmstedt. Wir gehen davon aus, dass im Bedarfsfall aus diesen Strukturhilfen auch eine Finanzierung des Rückbaus von Steinkohlekraftwerken möglich ist.

Zu § 12: Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände

Wir begrüßen die Auswahl der Steinkohlekraftwerksstandorte nach dem Kriterium der erheblichen wirtschaftlichen Relevanz des Steinkohlesektors für den Standort. Doch muss aus unserer Sicht eine deutliche Klarstellung der Berechnung und Verteilung der Förderhöhe erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, wer diese Berechnung vornimmt und welche genauen wirtschaftlichen Kennzahlen die Bemessungsgrundlage bilden sollen. Für die einzelnen Steinkohlekraftwerksstandorte sollte diesbezüglich zügig eine Planungssicherheit hergestellt werden.

Zu Kapitel 3 und 4: Weitere Maßnahmen des Bundes / Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2

Das Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 begrüßen wir. Aus unserer Sicht sollten aber konkrete Vorhaben des Bundes für die strukturpolitische Entwicklung unbedingt mit den betroffenen Kommunen vor Ort entwickelt werden. Denn sie wissen am besten, welche Projekte den Strukturwandel befördern können, um neue wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen. Dies ist auch deshalb notwendig, um die Projekte in die jeweiligen Leitbilder der Kohlereviere sachgerecht einbinden zu können. Viele Kommunen verfügen bereits heute über entsprechende Arbeitsgemeinschaften, die elementare Infrastrukturprojekte unverzüglich in die weiteren Planungen einfließen lassen können. Die Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort würde zudem die Akzeptanz für den Strukturwandel deutlich erhöhen. Die Entscheidung für die Ansiedlung einer Bundesbehörde

oder Forschungseinrichtung lösen erhebliche infrastrukturelle Investitionen als Folge des Zuzugs von Arbeitskräften aus. Dies zeigen die Erfahrungen in den schon seit langem im Strukturwandel befindlichen Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes